

**Besondere Beförderungsbedingungen
für den**

**POLNISCH-ÖSTERREICHISCHEN
Eisenbahngüterverkehr für Wagenladungen**

**POLNISCH-ÖSTERREICHISCHER
EISENBAHNGÜTERTARIF Nr.9610.00
(PÖGT)**

Gültig ab 01.01.2018

VORMERKBLATT

Lfd. Nr.	Folge	AfV Jahr	Nr.	Gültig ab	Lfd. Nr.	Folge	AfV Jahr	Nr.	Gültig ab
1	NEUAUSGABE			01.01.2018					

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
TEIL I	
Vorwort	4
Abschnitt 1 – Besondere Beförderungsbedingungen zum COTIF	5
Abschnitt 2 – Allgemeine Tarifbestimmungen	7
§ 1 – Geltungsbereich des Tarifes	7
§ 2 – Beförderungswege	7
§ 3 – Tarifwährung	8
Abschnitt 3 – Besondere Tarifbestimmungen	9
§ 4 - Beförderungsentgelt für leere Wagen als Beförderungsmittel nach CUV	9
§ 5 – Sendungen in geschlossenen Zügen	9
§ 6 – Neuauflage (Reexpedition)	9
TEIL II	
Abschnitt 1 – Gütereinteilung	10
TEIL III	
Beförderungswege	11
Frachtberechnung	12
Nebengebühren	13
Übersicht der Bedingungen/Tarife/Preislisten der am Tarif beteiligten Beförderer	14
Bedingungen für die Verwendung der Wagenliste bei Abfertigung von Wagengruppen und geschlossener Züge mit einem Frachtbrief	15
ABB CIM	16

TEIL I

Vorwort

Mit diesem Tarif stellen die beteiligten Eisenbahnverkehrsunternehmen sicher, dass im Geltungsbereich dieses Tarifes die technischen und betrieblichen Voraussetzungen bestehen, damit nach Abschluss von grenzüberschreitenden Beförderungsverträgen die Sendungen durch aufeinander folgende Beförderer übernommen und aufgrund des Frachtbriefes/ Wagenbriefes nach den Bedingungen dieses Tarifes weiterbefördert werden

1. An diesem Tarif sind folgende Eisenbahnverkehrsunternehmen als Beförderer beteiligt:

PKP CARGO S.A. (PKP) 2151

Eisenbahngesellschaft Cargo Slovakia AG (ZSSK CARGO) 2156

Österreichische Eisenbahnen (ÖEB)

Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft (RCA) 2181

Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbaugesellschaft m.b.H (GKB)

Raaberbahn Cargo GmbH (GySEV Cargo Zrt.)

Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation
Salzburger Lokalbahn (SLB)

Wiener Lokalbahnen AG (WLB)

Montafonerbahn Aktiengesellschaft (MBS)

Stern & Hafferl Verkehrsgesellschaft m.b.H. (StH)

Zillertaler Verkehrsbetriebe AG (ZVB)

2. „Beförderer“ im Sinne dieses Tarifes ist der vertragliche Beförderer und der aufeinander folgende bzw. ausführende Beförderer.
3. Die Veröffentlichungen zu diesem Tarif werden durchgeführt
- in Österreich im „Anzeigblatt für Verkehr (AfV)“.
4. Der Tarif ist in deutscher und polnischer Sprache erstellt, wobei jede sprachliche Fassung gesondert herausgegeben wird. In Zweifelsfällen ist der deutsche Wortlaut maßgebend.
5. In den Preisen ist keine Mehrwertsteuer inbegriffen.
6. Der Tarif kann bezogen werden:
in Polen: www.pkpcargo.com
in Österreich: www.railcargo.com
in der Slowakei: www.zscargo.sk

TEIL I

Abschnitt 1

Besondere Beförderungsbedingungen zum COTIF

Vertragsgrundlagen, Aufeinanderfolgende Frachtführerschaft

1. Vertragsgrundlagen für den einzelnen Beförderungsvertrag sind die „Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) (Anhang B zum Übereinkommen über den Internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF 1999), sowie die Bestimmungen dieses Tarifs.
2. Ergänzend gelten die „Allgemeine Beförderungsbedingungen für den internationalen Eisenbahngüterverkehr (ABB-CIM)“, die diesem Tarif beiliegen.
3. Sofern die in Ziffer 1 und 2 genannten Bedingungen keine Regelungen enthalten oder wenn sie auf die Bedingungen oder Vorschriften des Beförderers verweisen, gelten die für den Inlandsverkehr gültigen Geschäftsbedingungen/Tarife/Preislisten des Beförderers, der nach dem Beförderungsvertrag für den jeweiligen Streckenabschnitt zuständig ist.

Die Bedingungen/Tarife/Preislisten der an diesem Tarif beteiligten Beförderer sind in der Übersicht im Teil III des Tarifs aufgeführt.

4. Für die Beförderung leerer Güterwagen, die nicht als „Schienenfahrzeuge als Beförderungsgut auf eigenen Rädern“ aufgeliefert werden, gelten die „Einheitlichen Rechtsvorschriften für Verträge über die Verwendung von Wagen im internationalen Eisenbahnverkehr (CUV) – Anhang D zum COTIF“ sofern keine abweichenden vertraglichen Vereinbarungen (insbesondere der „Allgemeine Verwendungsvertrag für Güterwagen – AVV“) anzuwenden sind. Es gelten die Bestimmungen dieses Tarifs, die sich auf die Beförderung von Güterwagen als Beförderungsmittel und den CUV-Wagenbrief beziehen, sowie der Verweis in Ziffer 3 entsprechend.
5. Abweichende und ergänzende Vereinbarungen zu diesem Tarif und den in Ziff. 1 bis 4 genannten Bedingungen können insbesondere in den Kundenabkommen getroffen werden.
6. Die Beförderung der Güter und leeren Güterwagen erfolgt in aufeinanderfolgender Frachtführerschaft. Vertraglicher Beförderer ist der erste Beförderer. Der Ort der Übernahme durch die jeweiligen aufeinanderfolgenden Beförderer ergibt sich aus den Angaben zum jeweils vereinbarten Beförderungsweg (siehe Teil III des Tarifs).
7. Für die Eintragungen der vereinbarten Sendungsdaten im Frachtbrief gilt Anlage 2 des „Handbuch CIM-Frachtbrief (GLV-CIM)“ und Punkt 4.3. des „Handbuch CIM/SMGS-Verkehr (GLV-CIM/SMGS)“ (www.cit-rail.org). Wenn keine andere Vereinbarung besteht, werden leere Güterwagen, die als Beförderungsmittel befördert werden sollen, mit einem CUV-Wagenbrief nach Muster der Anlage 3 a des „Handbuch zum CUV-Wagenbrief (GLW-CUV)“ aufgeliefert. Für das Ausfüllen des CUV-Wagenbriefs gelten die Bestimmungen der Anlage 1 des (GLW-CUV). Für seine Eintragungen haftet der Kunde entsprechend Art. 8 CIM.
8. Für ungereinigte leere Umschließungsmittel gemäß RID sind die Bestimmungen gemäß Abschnitt 15 des GLV-CIM zu beachten.

Sprachenregelung

9. Frachtbriefeintragungen des Absenders, sind in einer der amtlichen Landessprachen des vertraglichen Beförderers abzufassen. Es ist eine Übersetzung in deutscher Sprache beizugeben, sofern die Angaben nicht bereits in dieser Sprache abgefasst sind. Zu Nachträglichen Verfügungen und Weisungen bei Ablieferungs-/ Beförderungshindernissen ist außerdem eine Übersetzung in einer der amtlichen Landessprachen des Beförderers beizugeben, der die Verfügung/Weisung ausführen soll.

Nachnahme, Wertangaben, Interesse an der Lieferung

10. Die Angabe einer Nachnahme im Frachtbrief ist nicht zulässig.
11. Die Wertangabe für das Gut oder die Angabe des Interesses an der Lieferung im CIM-Frachtbrief oder im CUV Wagenbrief sind nicht zugelassen.

Verladerichtlinien

12. Für die Beladung und Sicherung des Gutes gelten die Verladerichtlinien des Beförderers, insbesondere die UIC-Verladerichtlinien.

Kosten, Zahlungsvermerke

13. Wenn in dem Kundenabkommen keine andere Vereinbarung besteht, zählen zur Fracht nur die Kosten der direkt mit der Beförderung im Zusammenhang stehenden Leistungen, die im Teil A des „Verzeichnis der Kosten“ aufgeführt sind (siehe Anlage 3 des GLV-CIM für den CIM-Beförderungsvertrag bzw. Anlage 2 des GLW-CUV für die Beförderung eines leeren Güterwagens als Beförderungsmittel).
14. Für die vom Absender zu zahlenden Kosten, sind von den in Ziffer 5.2 GLV-CIM genannten Zahlungsvermerken folgende zugelassen: Franko Fracht, Franko Fracht einschließlich, Franko Fracht bis X, Franko Fracht einschließlich bis X, DDU, DDP, wobei die Bestimmungen dieses Tarifs zu beachten sind.
15. Soll der Empfänger alle Kosten übernehmen, ist der Zahlungsvermerk „EXW“ (unfrei) zu verwenden. Für die Leerwagenbeförderung nach CUV gelten die Bestimmungen des GLW – CUV.
16. Für Sendungen mit Endbestimmung Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS), Litauen, Lettland, Estland und China im Transit über Polen gilt folgende Bestimmung: Die Kosten (Fracht, Nebengebühren und sonstige während der Beförderung erwachsende Kosten) bis zum polnischen Grenzübergangspunkt, welcher dem im Frachtbrief angegebenen Neuaufgabebahnhof entspricht, müssen vom Absender bezahlt werden.

Für Sendungen mit Herkunft aus Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS), Litauen, Lettland, Estland und China im Transit über Polen gilt folgende Bestimmung: Die Kosten (Fracht, Nebengebühren und sonstige während der Beförderung erwachsende Kosten) ab dem polnischen Grenzübergangspunkt bis zum Bestimmungsbahnhof müssen vom Empfänger bezahlt werden.
17. Das Fehlen eines Zahlungsvermerkes im Feld 20 des CIM-Frachtbriefs bzw. CUV-Wagenbriefs bedeutet, dass die Kosten vom Absender getragen werden.

Lieferfrist, Zuschlagfristen

18. Die Lieferfrist beträgt 12 Stunden Abfertigungsfrist zuzüglich einer Beförderungsfrist von 24 Stunden je angefangene 400 km gemäß dem Einheitlichen Entfernungszeiger für den internationalen Güterverkehr DIUM der UIC (Tfv. Nr. 8700.00)

Die Lieferfrist beginnt mit der Annahme des Gutes bzw. des leeren Güterwagens zur Beförderung. Sie verlängert sich um die Dauer des Aufenthaltes, der ohne Verschulden des Beförderers verursacht wird. Sie ruht an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen. Würde die Lieferfrist zu einem Zeitpunkt außerhalb der für die Ablieferstelle geltenden Bedienungszeiten des Bestimmungsbahnhofes enden, so endet die mit der vereinbarten, bzw. für die Ablieferstelle geltenden nächstfolgenden Bedienung.

Die Zuschlagfristen sind in den Binnentarifen der beteiligten Beförderer enthalten.

Diese Lieferfristregelung wird im CIM-Frachtbrief bzw. im CUV-Wagenbrief dokumentiert durch Angabe der Nummer dieses Tarifes bzw. der Angabe des Kundenabkommens, das sich auf diesen Tarif bezieht.

Übernahme und Ablieferung

19. Wenn nach Ziffer 11.1 bis 11.2 der ABB-CIM keine andere Vereinbarung besteht bzw. keine andere Vorschrift greift, werden Sendungen und leere Wagen am allgemeinen Ladegleis des Versandbahnhofs-übernommen und am allgemeinen Ladegleis des Empfangsbahnhofs abgeliefert.

TEIL I Abschnitt 2

Allgemeine Tarifbestimmungen

§ 1 – Geltungsbereich des Tarifes

1. Abgesehen von den Ausnahmen in nachstehender Ziffer 3, gilt dieser Tarif für Sendungen von Gütern des „Harmonisierten Güterverzeichnis (NHM)“ der UIC, die zwischen den im Einheitlichen Entfernungszeiger für den internationalen Güterverkehr (DIUM AT und DIUM PL) genannten österreichischen und polnischen Bahnhöfen als Wagenladungen über die im Teil III genannten Beförderungswege mit einem internationalen Frachtbrief als Wagenladung aufgeliefert werden. Der Tarif gilt auch für Transporte mit Herkunft oder Endbestimmung GUS, Litauen, Lettland, Estland und China im Transit durch Polen über die polnischen Grenzbahnhöfe Kuznica Bialostocka, Braniewo, Trakiszki, Skandawa, Terespol und Medyka. Außerdem gilt der Tarif auch im Transit über polnische Seehafenbahnhöfe (Szczecin Port Centralny, Szczecin Goław, Szczecin Glinki, Szczecin Podjuchy, Police Chemia, Świnjouwście, Kołobrzeg, Gdańsk Nowy Port, Gdańsk Port Połnocny und Gdynia Port). Die Entfernungen zu den Seehafenbahnhöfen sind im Teil III enthalten.
2. Der Tarif ist ebenso gültig für internationale Sendungen im Transit durch Österreich die unter den Anwendungsbereich der ER CIM fallen (Art. 1 CIM) und an denen die RCA AG beteiligt ist, wenn für diese Sendungen kein durchgehender internationaler Tarif angewendet werden kann, und gilt mit besonderen Bedingungen, entsprechend den Binnentarifen, Verkaufsbedingungen und Preislisten der jeweiligen Beförderer.
3. Der Tarif kann **speziell im Kundenabkommen** mit den beteiligten Beförderern vereinbart werden und gilt mit besonderen Bedingungen, entsprechend den Geschäftsbedingungen, Tarifen und Preislisten der jeweiligen Beförderer für:
 - a) Stoffe und Gegenstände gemäß RID, ausgenommen der im § 5 angeführten;
 - b) Eisenbahnfahrzeuge, die auf eigenen Rädern rollen; (NHM 8601 – 8606)
 - c) Güter der NHM-Positionen

0504 bis 0507	diverse Waren tierischen Ursprungs
2301	Mehl von Fleisch oder Fischen
6812, 6813	Asbestfasern, Asbestwaren
8710	Panzerkampfwagen
9301 bis 9304, 9306	Waffen und Munition
 - d) Sendungen auf Tiefladewagen, Doppelstockwagen und Wagen mit mehr als 6 Achsen;
 - e) Tiefladewagen;
 - f) Maschinenkühlwagen;
 - g) Gegenstände, deren Beförderung nach dem Ermessen der Eisenbahn mit Rücksicht auf die Anlagen oder Betriebsmittel auch nur einer der beteiligten Bahnen besondere Schwierigkeiten verursachen;
 - h) Sendungen in Wagengruppen und Sendungen in geschlossenen Zügen;
 - i) Leere Eisenbahnwagen als Beförderungsmittel NHM-Positionen 992110 – 992140 und 992210 – 992240;
4. Der Tarif gilt **n i c h t** für:
 - a.) Sendungen in der direkten oder gebrochenen Durchfuhr durch Österreich; (Ausnahmen: Sopron Grenze, Code 796, und Transit von/nach Italien)
 - b.) Sendungen, für die der Absender im Frachtbrief die zoll- oder sonstige verwaltungsbehördliche Behandlung des Gutes auf einem abseits vom direkten Beförderungsweg gelegenen Bahnhof vorgeschrieben hat;
 - c.) Voll- und Leertransporte intermodaler Transporteinheiten;
 - d.) Leichen;
 - e.) leere private Klein- und Mittelcontainer;
 - f.) Militärsendungen

§ 2 – Beförderungswege

Die Sendungen werden über die im Teil III dieses Tarifs vorgesehenen Beförderungswege geleitet. Der Absender hat den Beförderungsweg im Feld 13 „Kommerzielle Bedingungen“ des Frachtbriefes vorzuschreiben.

§ 3 – Tarifwährung

Die Tarifwährung ist EURO (EUR).

TEIL I

Abschnitt 3

Besondere Tarifbestimmungen

§ 4 - Beförderungsentgelt für leere Wagen als Beförderungsmittel nach CUV

Es gelten die Geschäftsbedingungen/Tarife/Preislisten des jeweiligen Beförderers.

§ 5 – Sendungen in geschlossenen Zügen

1. Diese Bestimmungen gelten für Sendungen aus mehreren Wagenladungen, die zur gleichen Zeit von einem Absender auf einem Bahnhof aufgeliefert, und in einem geschlossenen Zug unmittelbar an einen Empfänger befördert und auf einem Bahnhof bereitgestellt werden.
2. Wenn es im Kundenabkommen vereinbart wird, können Sendungen in geschlossenen Zügen mit einem einzigen Frachtbrief unter Beigabe einer Wagenliste zum Frachtbrief aufgeliefert werden. Für die Verwendung der Wagenliste gelten die im Teil III, Abschnitt 7 enthaltenen Bedingungen. Der Absender hat die Abfertigung auf einem Frachtbrief mit dem ersten Beförderer zu vereinbaren. Hierbei hat der Absender die Gesamttonnage anzugeben.
3. Die Frachtberechnung erfolgt gemäß dem jeweiligen Kundenabkommen.

§ 6 – Neuaufgabe (Reexpedition)

1. Bei der Umbehandlung der Sendungen im Verkehr nach/von Litauen, Lettland, Estland, der GUS und China sind die entsprechenden Bestimmungen des BD-CIT zu beachten.
2. Nach diesem Tarif ist die Reexpedition im Bahnhof Sopron Grenze (Code 796) zugelassen.

TEIL II

Güterteilung

Güter, die nach den Bestimmungen dieses Tarifs zur Beförderung angenommen werden, sind im „**Harmonisierten Güterverzeichnis (NHM) der UIC**“ aufgeführt und im Feld 24 „NHM Code“ des internationalen Frachtbriefs entsprechend einzutragen.

Teil III

Beförderungswege

Der Absender hat im Feld 13 „Kommerzielle Bedingungen“ des Frachtbriefes einen der genannten Beförderungswege vorzuschreiben.

- | | |
|--------------------------------|--|
| Muszyna/Plavec (835): | - Marchegg/Kittsee - Bratislava Petržalka št.hr. (617) |
| Zwardon/Skalite (834)*: | - Marchegg/Kittsee - Bratislava Petržalka št.hr. (617) |

* nur für die vereinbarten Verkehre

Teil III

Frachtberechnung

Es gelten die Geschäftsbedingungen/Tarife/Preislisten des jeweiligen Beförderers.

TEIL III

Nebengebühren und örtliche Gebühren

Es gelten die Geschäftsbedingungen/Tarife/Preislisten des jeweiligen Beförderers.

Teil III

Übersicht der Bedingungen/Tarife/Preislisten der am Tarif beteiligten Beförderer

Beförderer	Bezeichnung der Bedingungen	Wo zu beziehen
RCA	ÖGT – Österreichischer Gütertarif T vz. Nr. 7 Allgemeine Geschäftsbedingungen T vz. Nr. 7b Beladetarif	www.railcargo.com
PKP CARGO S.A.	- Taryfa towarowa PKP CARGO S.A. - Regulamin przewozu przesyłek towarowych (RPT) PKP CARGO S.A	www.pkpcargo.com
ZSSK CARGO	- Prepravný poriadok Železničnej spoločnosti Cargo Slovakia, a.s. (ŽPP/N) - Tarifa pre prepravu vozňových zásielok TR 1	www.zscargo.sk

Teil III

Bedingungen für die Verwendung der Wagenliste bei Abfertigung Wagengruppen und geschlossener Züge mit einem Frachtbrief

1. Der Absender hat die Beförderung eines geschlossenen Zuges oder einer Wagengruppe mit einem Frachtbrief, mit dem vertraglichen Beförderer im Kundenabkommen zu vereinbaren.
2. Dem Frachtbrief ist eine Wagenliste in achtfacher Ausfertigung beizufügen, die der Absender selbst zu beschaffen hat. Im Frachtbrief hat der Absender einzutragen:
 - im Feld 9 die Zahl der beigefügten Wagenlisten.
 - im Feld 18 „siehe Wagenliste“
 - im Feld 21 die Zahl der verwendeten Wagen,
 - im Feld 25 die Summe der Massen aller Ladungen.
4. Müssen ausnahmsweise aus einem geschlossenen Zug oder einer Wagengruppe unterwegs einzelne Wagen ausgesetzt werden, gelten für die Weiterbeförderung dieser Wagen die allgemeinen Tarifbestimmungen dieses Tarifes.

ABB-CIM

Allgemeine Beförderungsbedingungen für den internationalen Eisenbahngüterverkehr

1 Definitionen

Für Zwecke dieser Allgemeinen Beförderungsbedingungen (ABB-CIM) bezeichnet der Begriff:

- a) "CIM".- die Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern, Anhang B zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF 1999),
- b) "Beförderer" – den vertraglichen oder den aufeinander folgenden Beförderer,
- c) „ausführender Beförderer“ – einen Beförderer, der mit dem Absender den Beförderungsvertrag nicht abgeschlossen hat, dem aber der Beförderer gemäss Buchstabe b) die Durchführung der Beförderung auf der Schiene ganz oder teilweise übertragen hat,
- d) "Kunde" – den Absender und/oder den Empfänger gemäss Frachtbrief,
- e) "Kundenabkommen" – den Vertrag, der zwischen dem Kunden oder einem Dritten einerseits und dem Beförderer andererseits abgeschlossen wird und der eine oder mehrere den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM unterstehende Beförderungen regelt,
- f) "CIT" – das Internationale Eisenbahntransportkomitee, ein Verein nach Schweizerischem Recht mit Rechtspersönlichkeit und Sitz in Bern, dessen Ziel insbesondere die einheitliche Anwendung und Umsetzung des internationalen Eisenbahnbeförderungsrechts nach Maßgabe des COTIF ist,
- g) "Handbuch CIM-Frachtbrief (GLV-CIM)" – das Dokument des CIT, das Anleitungen zur Verwendung des Frachtbriefs enthält; es steht ebenfalls auf der Webseite www.cit-rail.org zur Verfügung.
- h) "Kombinierter Verkehr" – den intermodalen Verkehr von intermodalen Transporteinheiten, bei dem der überwiegende Teil der Strecke mit der Eisenbahn, dem Binnen- oder Seeschiff bewältigt und der Vor- oder Nachlauf mit einem anderen Verkehrsträger durchgeführt wird.

2 Geltungsbereich

2.1 Die ABB-CIM regeln das Rechtsverhältnis zwischen Beförderer und Kunde bei Beförderungen, die den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM unterstehen; sie finden ebenfalls im Fall der Erweiterung des Anwendungsbereiches von Artikel 1 CIM und in allen von den Vertragsparteien vereinbarten Fällen Anwendung.

2.2 Mit Abschluss des Beförderungsvertrages werden die ABB-CIM dessen Bestandteil.

2.3 Abweichende Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien gehen den ABB-CIM vor.

2.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als die Vertragsparteien das ausdrücklich vereinbart haben.

3 Durchführung der Beförderung

3.1 Der Beförderer kann die Durchführung der Beförderung ganz oder teilweise einem oder mehreren ausführenden Beförderern übertragen. Vor der Beförderung muss der Beförderer nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden Angaben zum ausführenden Beförderer machen.

3.2 Im Fall von Verkehrsbeschränkungen kann die Durchführung der Beförderung ganz oder teilweise eingestellt werden. Diese Verkehrsbeschränkungen werden dem betroffenen Kunden unverzüglich in angemessener schriftlicher Form mitgeteilt.

4 Frachtbrief

- 4.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, obliegt das Ausfüllen des Frachtbriefes dem Absender.
- 4.2 Angaben zur Verwendung des Frachtbriefes enthält das GLV-CIM.
- 4.3 Gemäss Artikel 6 § 9 CIM kann der Frachtbrief in elektronischen Datenaufzeichnungen bestehen. Die Einzelheiten der Verwendung eines elektronischen Frachtbriefes werden zwischen den Vertragsparteien in einer besonderen Vereinbarung geregelt. Die dem GLV-CIM entsprechenden Ausdrücke des elektronischen Frachtbriefes werden durch die Vertragsparteien als dem Frachtbrief auf Papier gleichwertig anerkannt.

5 Wagenstellung durch den Beförderer

- 5.1 Bestellt der Kunde beim Beförderer die Stellung von Wagen, intermodalen Transporteinheiten und Lademitteln, haftet er für die Richtigkeit, die Genauigkeit und die Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere was die Übereinstimmung seiner Bestellung mit der vorgesehenen Beförderung betrifft.
- 5.2 Der Beförderer stellt die Wagen, intermodalen Transporteinheiten oder geeigneten Lademittel im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen und der verfügbaren Kapazitäten. Das gestellte Material befindet sich in einem technischen Zustand und einem Grad der Sauberkeit, der die vorgesehene Verwendung erlaubt. Der Kunde hat das gestellte Material auf erkennbare Mängel zu überprüfen. Er teilt dem Beförderer alle Mängel unverzüglich mit.
- 5.3 Der Kunde verwendet das gestellte Material nur im Rahmen der vorgesehenen Beförderungen.
- 5.4 Der Kunde haftet für alle Schäden (Verlust und Beschädigung) am gestellten Material, die durch ihn selbst oder einen durch ihn beauftragten Dritten verursacht wurden.

6 Verladen und Entladen

- 6.1 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, obliegt das Verladen des Gutes dem Absender und das Entladen dem Empfänger.
- 6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, umfasst im kombinierten Verkehr die Verlade- und Entladepflicht des Kunden gemäss Punkt 6.1 auch den Umschlag der intermodalen Transporteinheit auf den bzw. vom Wagen.
- 6.3 Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder abweichender Vereinbarung gelten für die Wahl des Wagentyps, das Beladen, das Entladen des Gutes und die Rückgabe des Wagens bzw. der intermodalen Transporteinheit die Vorschriften des Beförderers. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, die Wagen bzw. die intermodalen Transporteinheiten in angemessen sauberem Zustand zurückzugeben.
- 6.4 Der Absender bringt an gedeckten Wagen die Verschlüsse an, sofern dies im Landesrecht vorgesehen oder zwischen Beförderer und Absender vereinbart wurde. Der Absender hat an Grosscontainern, Wechselbehältern, Sattelauflegern oder sonstigen dem kombinierten Verkehr dienenden intermodale Transporteinheiten geschlossener Bauart, die beladen zur Beförderung übergeben werden, die Verschlüsse anzubringen. Für bestimmte Verkehre kann durch eine Vereinbarung zwischen Beförderer und Absender auf den Verschluss verzichtet werden.
- 6.5 Sofern hinsichtlich Be- und Entladefristen nichts anderes vereinbart ist, gelten die Vorschriften des Beförderers.
- 6.6 Die Ladestelle und die Zufahrtswege sind, soweit diese durch den Kunden verunreinigt wurden, von ihm unverzüglich auf eigene Kosten zu reinigen.

7 Verpackung

Der Absender hat das Gut, soweit dessen Natur eine Verpackung erfordert, so zu verpacken, dass es gegen gänzlichen oder teilweisen Verlust und gegen Beschädigung während der Beförderung geschützt ist und weder Personen verletzen noch Betriebsmittel oder andere Güter beschädigen kann. Im Übrigen muss die Verpackung den eventuellen besonderen Verpackungsbestimmungen des Beförderers entsprechen.

8 Kosten

8.1 Die vom Kunden zu zahlenden Kosten umfassen:

- a) die Fracht, d.h. alle Kosten, mit denen eine Beförderungsleistung oder eine beförderungsnahe Leistung zwischen dem Ort der Übernahme und dem Ort der Ablieferung abgegolten wird;
- b) die Nebengebühren, d.h. die Kosten für eine vom Beförderer erbrachte Zusatzleistung;
- c) die Zölle, d.h. die Zölle, die Steuern sowie die übrigen von den Zoll- und Verwaltungsbehörden erhobenen Beträge;
- d) die sonstigen Kosten, die vom Beförderer aufgrund entsprechender Belege abgerechnet werden.

Das Verzeichnis der gängigen Kosten und deren Codes sind aufgeführt im GLV-CIM.

8.2 Sofern für die Berechnung der Kosten keine Vereinbarungen bestehen, gelten die Preislisten, Tarife und Bedingungen des Beförderers, der gemäss Beförderungsvertrag die jeweilige Leistung erbringt.

8.3 Wer welche Kosten übernimmt, wird durch einen Vermerk im Frachtbrief gemäss GLV-CIM bestimmt. Das Kundenabkommen kann die ausschliessliche Verwendung dieser Vermerke oder andere Vermerke vorsehen.

Der Beförderer kann vom Kunden Vorauszahlung der Kosten oder sonstige Sicherheiten verlangen.

8.4 Falls die Frachtberechnung eine Währungsrechnung erfordert, ist folgender Umrechnungs-kurs anzuwenden:

- derjenige des Tages der Übernahme des Gutes für Kosten zu Lasten des Absenders
- derjenige des Tages der Bereitstellung des Gutes für Kosten zu Lasten des Empfängers.

9 Lieferfristen

9.1 Falls die Lieferfrist zwischen dem Absender und dem Beförderer vereinbart wurde, gelten die Zuschlagsfristen unter Punkt 9.2 nicht.

9.2 Für Sendungen, die

- a) über Linien mit unterschiedlicher Spurweite,
- b) zur See oder auf Binnengewässern,
- c) auf einer Strasse, wenn keine Schienenverbindung besteht,

befördert werden, wird die Dauer der Zuschlagsfristen zu den Lieferfristen gemäss Artikel 16 CIM nach den vor Ort geltenden, ordnungsgemäss veröffentlichten Vorschriften festgelegt.

9.3 Im Fall von aussergewöhnlichen Umständen, die eine ungewöhnliche Verkehrszunahme oder ungewöhnliche Betriebsschwierigkeiten zur Folge haben, regelt sich die Dauer der Zuschlagsfristen nach den ordnungsgemäss veröffentlichten Mitteilungen des Beförderers oder dessen zuständigen Behörden.

10 Nachträgliche Verfügungen und Anweisungen

10.1 Verfügungen des Absenders zur nachträglichen Änderung des Beförderungsvertrages sind nur zulässig, wenn er im Frachtbrief vermerkt hat: "Empfänger nicht verfügungsberechtigt". Andere Frachtbriefvermerke können insbesondere im Kundenabkommen besonders vereinbart werden.

10.2 Verfügungen des Kunden (Artikel 18 und 19 CIM) und Anweisungen bei Beförderungs- und Ablieferungshindernissen (Artikel 20, 21 und 22 CIM) sind gemäss GLV-CIM abzufassen sowie in angemessener schriftlicher Form (Brief, Telefax, E-Mail, usw.) zu übermitteln.

Der Kunde muss seinen nachträglichen Verfügungen oder nachträglichen Anweisungen das Frachtbriefdoppel beilegen. Bei Beförderungshindernissen ist das Frachtbriefdoppel nur beizulegen, falls der Kunde den Empfänger oder den Ablieferungsort ändert.

10.3 Um Zeit zu gewinnen kann der Kunde gleichzeitig den Beförderer und den ausführenden Beförderer benachrichtigen.

10.4 Im Fall einer Änderung des Beförderungsvertrages, die zur Folge hat, dass eine Beförderung, die ausserhalb eines bestimmten Zollgebietes (z.B. Europäische Union) enden sollte, innerhalb dieses Zollgebiets endet oder umgekehrt, kann die Änderung nur mit der vorhergehenden Zustimmung der Zollabgangsstelle ausgeführt werden.

11 Übernahme zur Beförderung und Ablieferung

11.1 Massgebend für die Übernahme des Gutes zur Beförderung und für die Bedienung des Terminals bzw. der Ladestelle oder des Gleisanschlusses im Versand sind die zwischen dem Absender und dem Beförderer, der gemäss Beförderungsvertrag das Gut zur Beförderung übernimmt, geschlossenen Vereinbarungen. Im Übrigen erfolgt die Übernahme nach den am Übernahmeort geltenden Vorschriften.

11.2 Massgebend für die Ablieferung des Gutes und für die Bedienung des Terminals bzw. der Ladestelle oder des Gleisanschlusses im Empfang sind die zwischen dem Empfänger und dem Beförderer, der gemäss Beförderungsvertrag das Gut abgeliefert, geschlossenen Vereinbarungen. Im übrigen erfolgt die Ablieferung nach den am Ablieferort geltenden Vorschriften.

12 Reklamationen

Reklamationen (Artikel 43 CIM) sind zu begründen. Es sind ihnen alle Belege beizugeben, die nötig sind, um den Anspruch zu beweisen, insbesondere was den Wert des Gutes betrifft.

13 Streitfälle

Im Streitfall streben die Vertragsparteien eine gütliche Lösung an; dazu können sie ein Schlichtungs-, Mediations- oder Schiedsverfahren, insbesondere dasjenige, das unter Titel V des COTIF vorgesehen ist, vereinbaren.

14 Vertraulichkeit

Wenn im Verlauf der Verhandlungen von einer Partei eine Information als vertraulich gegeben wurde, ist die andere Partei verpflichtet, diese Information nicht offen zu legen oder sie nicht zu anderen Zwecken als denen, zu denen sie gegeben wurde, zu benutzen, unabhängig davon, ob ein Vertrag in der Folge geschlossen wird oder nicht.